



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

Sigrid Andersen, Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. :

# Antragsmodell – Kriterien für eine gerichtliche Entscheidung

Vortrag am 19.04.2012 im Rahmen der Reihe GenderDiscussions an der  
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin:

„Zumutung für Mütter oder notwendige Gleichstellung von Vätern?  
Aktuelle Regelungsvorschläge zur elterlichen Verantwortung für  
nichteheliche Kinder“



Aktuelle Modelle	Vertreter/innen
<p>Automatischer Eintritt des gemeinsamen Sorgerechts mit Vaterschaftsanerkennung mit Widerspruchsoption für beide Eltern; im Konfliktfall Einsetzen eines dritten Sorgeberechtigten</p>	<p>Bundesforum Männer</p>
<p>Gemeinsames Sorgerecht tritt durch einseitige Erklärung des rechtlichen Vaters ein; Mutter kann Antrag auf Übertragung der Alleinsorge stellen (analog § 1671 Abs.2 Nr.2 BGB)</p>	<p>Kinderrechtekommission Deutscher Familiengerichtstag</p>
<p>Widerspruchsmodell mit Fristablauf 8 Wochen. Bei Schweigen der Mutter tritt gemeinsame Sorge ein.</p>	<p>Die Grünen</p>
<p>Lösungsmix: Für Altfälle Antragsmodell mit Kriterienkatalog; bei künftigen Geburten wird jeder Fall, in dem Eltern sich nicht freiwillig einigen, gerichtlich entschieden</p>	<p>Antrag SPD-Bundestagsfraktion</p>
<p>Antragsmodell; trägt Mutter schriftlich keine potentiell Kindeswohlrelevanten Gründe bei Gericht vor, überträgt dieses aufgrund gesetzlicher Vermutung in einem vereinfachten Verfahren die Sorge auf beide Eltern gemeinsam</p>	<p>Referentenentwurf BMJ (28.03.12)</p>
<p>Antragsmodell: Alleinsorge bei der Mutter, Möglichkeit des Vaters, bei Gericht Antrag auf gemeinsame Sorge zu stellen</p>	<p>Deutscher Frauenrat, Deutscher Juristinnenbund (mit Abwandlungen), AGF, Alleinerziehenden-Organisationen agae, AGIA, SHIA, VAMV (mit Abwandlungen)</p>
<p>Antragsmodell mit Kriterienkatalog</p>	<p>VAMV</p>



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

## **Alle Lösungsansätze kommen nur im Konfliktfall zum Tragen**

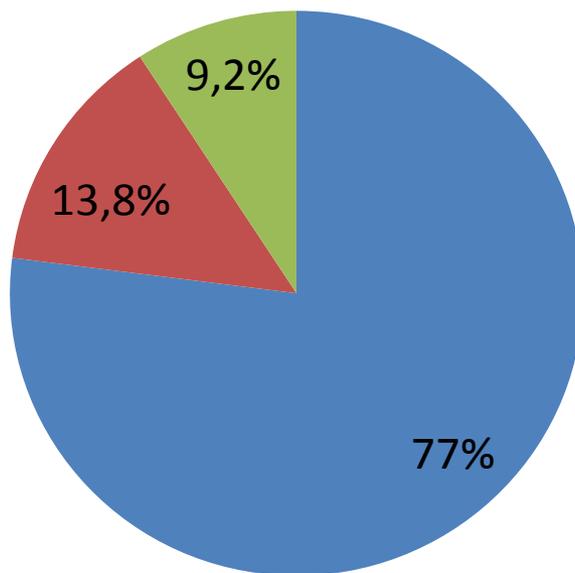
Wenn sich nicht miteinander verheiratete Eltern darüber einig sind, dass sie die Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben möchten, können sie nach geltendem Recht jederzeit eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

## Gemeinsames Sorgerecht in Familien mit Kindern unter 18 Jahren

- Gemeinsames Sorgerecht durch Ehe
- Gemeinsames Sorgerecht durch gemeinsame Sorgeerklärung
- Kein gemeinsames Sorgerecht





Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

Seitdem es durch die Verfassungsgerichtsentscheidung vom Juli 2010 nicht mehr allein in der Entscheidung der Mutter liegt, die gemeinsame Sorge mit dem Vater zuzulassen, ist zu erwarten, dass die Zahl der Eltern, die die gemeinsame Sorge freiwillig erklären, weiter steigen wird.

Damit wird die Gruppe der 9,2 % Eltern ohne gemeinsame Sorge weiter schrumpfen.



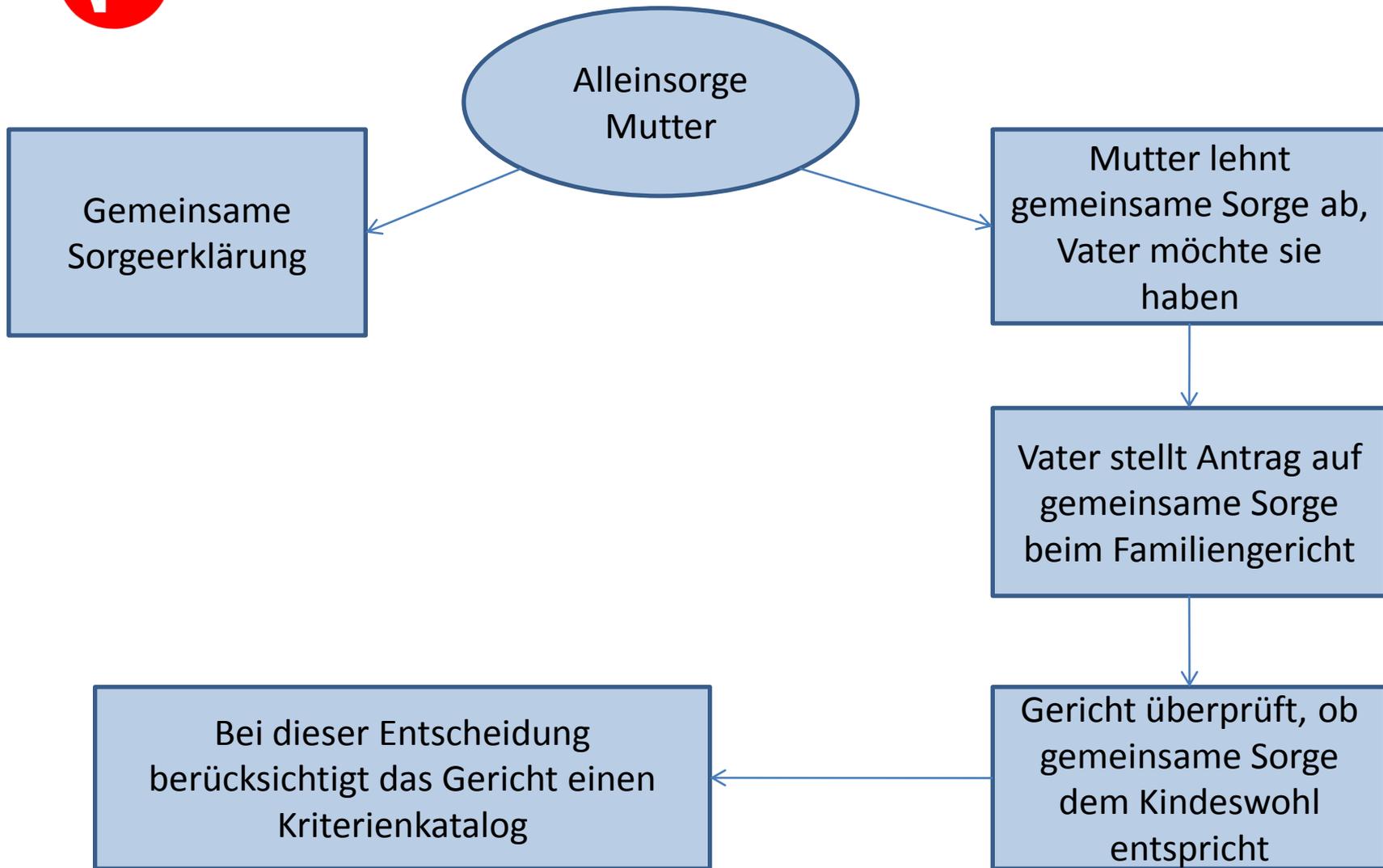
Wir sprechen also über eine Restmenge von ca. 9% (Tendenz: fallend) von Eltern, die sich nicht auf eine gemeinsame Sorge verständigen können. Ein Teil von ihnen unterlässt die Sorgeerklärung aus Unwissenheit. Ihnen könnte mit verstärkter Aufklärung begegnet werden.

Der Rest sind Konfliktfälle, in denen entweder die Mutter oder der Vater bewusst Vorbehalte gegen eine gemeinsame Sorge hat. **Nur für diese Konfliktfälle muss mit der neuen gesetzlichen Regelung eine Lösung gefunden werden.**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

# Das Antragsmodell mit Kriterienkatalog





## **Das Antragsmodell: Rechtsklarheit und Handlungsfähigkeit der Mutter im Alltag**

Das Wohl des Kindes verlangt es, dass es mit seiner Geburt zumindest eine Person hat, die rechtsverbindlich für das Kind handeln kann. Gibt es keine übereinstimmende Sorgeerklärung der Eltern, so sollte dies nach Ansicht des VAMV die Mutter des Kindes sein, da diese gemäß § 1591 BGB als Elternteil feststeht.

Die klare Zuordnung der rechtlichen Verantwortung für das Kind an die Mutter ergibt sich auch aus der notwendigen Handlungsfähigkeit der Mutter von Anfang an, nicht nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens, sondern auch bei Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie beispielsweise einer Operation des Kindes kurz nach der Geburt.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

## **Warum im Konfliktfall das Familiengericht entscheiden muss:**

Die Bewertung des Kindeswohls obliegt auch in allen anderen streitigen Kindschaftssachen dem Richter/der Richterin.

Deshalb ist es schon aus rechtlichen Gründen nicht angezeigt, eine streitige Sorgerechtsentscheidung außerhalb der Familiengerichtsbarkeit regeln zu wollen.

Das gilt auch für ein Schnellverfahren ohne Anhörung der Eltern, dass zusätzlich den Grundsatz der Amtsermittlung aushebelt. Eine Eilbedürftigkeit, die ein solches Verfahren rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Sorgerechtsentscheidung soll schließlich 18 Jahre Bestand haben!



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

## **Elterliche Sorge entspricht im deutschen Recht nicht der elterlichen Verantwortung**

Die aktuellen Vorschläge betreffen gerade nicht die Neuregelung von elterlicher Verantwortung, sondern die Neuregelung der elterlichen Sorge (vor 1980: elterliche Gewalt).

Das Sorgerecht, um dessen Zuordnung sich alle Vorschläge drehen, ist ein Entscheidungsrecht, eine Zuweisung von Entscheidungsverantwortung, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Das, was üblicherweise von Eltern unter Sorge und Verantwortung für das Kind verstanden wird, die elterliche Verantwortung, ist im Unterhaltsrecht, im Umgangsrecht und im Sorgerecht geregelt.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

## Warum ein Kriterienkatalog?

Mit dem Kriterienkatalog will der VAMV erreichen, dass die elterliche Sorge nicht nur als Entscheidungsrecht in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung wahrgenommen wird, sondern auch als Pflicht zur Wahrnehmung elterlicher Verantwortung.

Die Fähigkeit, für das Kind sinnvolle Entscheidungen zu treffen, hängt nach Ansicht des VAMV eng mit der Beziehung zum Kind und dem Wissen um seine Befindlichkeit, seine Persönlichkeit und sein Lebensumfeld zusammen.

Mit der Formulierung „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass der Kriterienkatalog keine abschließende Aufzählung enthält.



## Der Kriterienkatalog im einzelnen:

Bei der Entscheidung, ob die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, berücksichtigt das Familiengericht insbesondere, ob

1. zu erwarten ist, dass die Eltern **künftig** zu einer kindeswohldienlichen Kooperation bereit und in der Lage sind,
2. die Eltern **in der Vergangenheit** in der Lage waren, über die Belange des Kindes sachlich zu kommunizieren,
3. der antragstellende Elternteil **in der Vergangenheit** sein Umgangsrecht in kindeswohlgerechter Weise wahrgenommen,
4. eine tragfähige **Beziehung** zum Kind aufgebaut und
5. regelmäßig Unterhalt **im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit** bezahlt hat
6. und ob Umstände vorliegen, die die Ausübung eines gemeinsamen Sorgerechts **unzumutbar** machen.



## Die Prognose

Der Blick auf das Verhalten des nicht sorgeberechtigten Elternteils **in der Vergangenheit** soll in die Prognose für eine verantwortungsvolle Übernahme der elterlichen Sorge und eine einvernehmliche Ausübung derselben einfließen. Das ist natürlich nur möglich, wenn es eine Vergangenheit gab, sprich: Insbesondere bei den Altfällen.

Allerdings kann auch das Verhalten des werdenden Vaters während der Schwangerschaft aufschlussreich für die Prognose sein. Insgesamt kann der Blick auf die gesamte Beziehung **eine bessere Einschätzung ermöglichen, ob der antragstellende Elternteil wirklich an der Verantwortungsübernahme für das Kind interessiert ist** oder aus anderen Motiven die rechtliche Entscheidungsbefugnis anstrebt.

Das Prüfungskriterium der **Unzumutbarkeit** dient dazu, auch Gründe, wie beispielsweise **Gewalt** in der Beziehung zwischen den Eltern, zu berücksichtigen.



## **Gleichstellung der Väter: Warum formale Gleichstellung im Alltag am Ziel vorbeigehen kann**

Das gemeinsame Sorgerechts bewirkt unterschiedliche Folgen für betreuende und nicht betreuende Elternteile.

Trotz rechtlicher Gleichstellung ergibt sich im Alltag eine Schiefelage zuungunsten der betreuenden Elternteile.

Denn: Derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss die gemeinsamen Beschlüsse in der Regel umsetzen und die Folgen im Alltag tragen.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

**Zur Erinnerung:**

**90 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen.**

Bei ihnen leben 91 Prozent der Kinder.



## **Beispiel Umzug: Situation der Mutter**

Die Mutter will mit dem Kind umziehen, weil sie ihre Arbeitsstelle wechseln muss. Da der Vater mit ihr zusammen das gemeinsame Sorgerecht und daher auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat, kann sie ohne seine Zustimmung nicht umziehen. Werden sich die Eltern in diesem Punkt nicht einig, bleibt der Mutter nur, beim Familiengericht einen Antrag darauf zu stellen, dass ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein übertragen wird. Die Mutter muss die Initiative ergreifen und ist, solange das Gericht nicht entschieden hat, ohne die Erlaubnis des Vaters nicht handlungsfähig.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

## **Beispiel Umzug: Situation des Vaters**

Der umgangsberechtigte Vater dagegen kann umziehen, ohne irgendjemanden um Zustimmung bitten zu müssen – auch wenn sich beispielsweise der Umgang durch eine weitere Entfernung weniger häufig und zu Lasten des Kindes gestaltet.



## **Argument Kindeswohl: Das Wohl des Kindes verlangt die Gleichstellung der Eltern, ergo die gemeinsame Sorge**

Das ist nicht richtig.

Zwar entspricht die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen und verdeutlicht ihm, dass beide Eltern gleichermaßen bereit sind, für das Kind Verantwortung zu tragen.

Dies gilt jedoch nur, wenn beide Eltern kooperationsfähig und kooperationsbereit sind.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft und einem hohen Konfliktpotential zwischen den Eltern können hingegen schwere Belastungen für das Kind entstehen, sodass gegen eine gemeinsame Sorge erhebliche Bedenken anzumelden sind.



Das Leitbild des Regierungsentwurfs ist ideologisch orientiert und berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die Erkenntnisse der Wissenschaft:

### **Bundesverfassungsgericht 2003:**

Für das Wohl des Kindes im Falle der Trennung seiner Eltern ist es nicht so sehr von Bedeutung, ob die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben oder einem allein die Sorge zusteht. Entscheidend sind vielmehr die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und die Kooperationsbereitschaft zwischen den Eltern.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

## **Bundesgerichtshof im Jahr 2007:**

„Für die allgemein gehaltene Aussage, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nach der Trennung der Eltern dem Kindeswohl prinzipiell förderlicher sei als die Alleinsorge eines Elternteils, besteht in der kinderpsychologischen und familiensoziologischen Forschung auch weiterhin keine empirisch gesicherte Grundlage“ so auch der Bundesgerichtshof im Jahr 2007.

BGH Beschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 158/05 –



## **Das bestätigt auch der Endbericht des BMJ Forschungsprojekts:**

„Im Hinblick auf die Verhaltensentwicklung der Kinder ist zu konstatieren, dass sich das Sorgerecht der Eltern als unbedeutend erweist. Wesentlich enger sind die Zusammenhänge zwischen kindlicher Entwicklung (als Indikator des Kindeswohls) und dem Erziehungsverhalten der Eltern, vor allem auch deren Zusammenarbeit in der Betreuung und Erziehung der Kinder“. So formulieren die Autor/innen des Endberichts eines der wichtigsten Ergebnisse der standardisierten Elternbefragungen.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

Die „bessere Kooperation der Eltern ist eher ein Grund für die Abgabe einer Sorgeerklärung, als ein Resultat derselben“.

Endbericht S. 352 (10.3 Integration der Befunde (2) Zur Bedeutung der Partnerschaftsform für das Sorgerecht)

Die Verfasser/innen des Endberichts warnen: „Insofern sollte das gemeinsame Sorgerecht nicht mit überhöhten Erwartungen überfrachtet werden“.

Endbericht a.a.O.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

Im Klartext: Das gemeinsame Sorgerecht sollte den Eltern nicht mit der Erwartung verordnet werden, dass es eine bessere Kooperation der Eltern herbeiführt und damit zum Wohl des Kindes beiträgt.

Hier gibt es in der Argumentation ein Henne-Ei-Problem. Ursache und Wirkung dürfen nicht verwechselt werden!



### **Abgrenzung zur Position der SPD**

- Regelung der Altfälle wird vom VAMV begrüßt
- Frühzeitige Information und Beratung auch
- Beratung muss jedoch im Interesse des Kindeswohls ergebnisoffen sein
- VAMV spricht sich gegen erzwungene Beratung aus
- Keine Beschneidung der Elternrechte durch amtliche Einleitung eines Sorgerechtsverfahrens – keine Eilbedürftigkeit – Nichteinigung der Eltern kann eine vorübergehende Phase sein
- VAMV kann die Grundannahme, dass die Zuteilung von Rechten auch (sozusagen automatisch) ein verantwortliches Verhalten auslöst aufgrund der Erfahrung vieler Alleinerziehender nicht teilen
- Eltern, die sich ohne Hilfe Dritter nicht über das Sorgerecht verständigen können, werden überwiegend auch nicht zur Ausübung der gemeinsamen Sorge geeignet sein

### **Abgrenzung zum Regierungsentwurf**

- Leitbild der gemeinsamen Sorge ohne Ansehen der Qualität (ideologisch) widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Im Interesse des Kindes kein schriftliches Schnellverfahren (Wie soll das Gericht Kenntnis von kindeswohlrelevanten Gründen bekommen, wenn die Mutter nichts vorträgt und das Jugendamt nicht beteiligt wird?), sondern normales beschleunigtes Verfahren ausreichend, bei dem Amtsermittlungsgrundsatz gewahrt bleibt, keine Eilbedürftigkeit ersichtlich
- Positive Kindeswohlprüfung statt negativer Kindeswohlprüfung



Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**